

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004, GVOBl. M-V vom 18.06.2004, S. 205, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13.02.2006, GVOBl. M-V S. 41, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.07.2006, GVOBl. M-V S. 539, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Oktober 2007 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Schüler der Grundschule sowie der Regionalen Schule, für die die Stadt Lübz Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Lübz als Schulträger über die Grundschule und die Regionale Schule kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte (für nicht volljährige Schüler) oder bei volljährigen Schülern der Schüler selbst.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.

- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich. Abgabeschuldner ist der betroffene Personensorgeberechtigte des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.
- (7) Der Verlust von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
- herausgerissene oder -getrennte Blätter,
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände,
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen,
 - starke Verschmutzung
 - Wasserschäden
- (9) Tritt nach Absatz 6 Erhebung eines Beitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.
- (10) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| für Schulbücher | |
| im 1. Jahr der Nutzung | 90 % des Wiederbeschaffungspreises, |
| im 2. Jahr der Nutzung | 50 % des Wiederbeschaffungspreises, |
| im 3. Jahr der Nutzung | 30 % des Wiederbeschaffungspreises. |

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) vom 03.12.1999 außer Kraft.

Lübz, 25.10.2007

gez. Stein
Bürgermeister